

Mustereinspruch zur Rentenbesteuerung

Begründung:

Der BFH hat mit Urteilen vom 19.05.2021 – X R 33/19 (DB 2021 S. 1237) und X R 20/19 (DStRE 2021 S. 773) dargelegt, dass er das derzeitige Rentenbesteuerungssystem mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung in den Jahren von 2005 bis 2040 zwar grundsätzlich für verfassungsgemäß hält. Dagegen sind nun beim Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden mit den Aktenzeichen 2 BvR 1140/21 und 2 BvR 1143/21 anhängig.

Der BFH weist im Übrigen ausdrücklich darauf hin, dass eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung dann vorliegt, wenn im konkreten Einzelfall die Summe der aus versteuertem Einkommen aufgebrauchten Altersvorsorgeaufwendungen höher ist als die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse. Mit jedem Rentnerjahr wird sich diese Problematik weiter erhöhen, was auch der BFH so sieht (vgl. die Pressemitteilungen des BFH zu den o.g. Verfahren).

Eine solche verfassungswidrige Doppelbesteuerung mache ich für meine / meinen o.g. Mandanten / Mandantin geltend.

Im Übrigen ist beim Bundesverfassungsgericht bereits die Verfassungsbeschwerde mit dem Aktenzeichen 2 BvR 1457/20 anhängig. Außerdem sind beim BFH zu dieser Frage noch die Musterverfahren X R 27/20 und X R 6/21 sowie beim FG Saarland das Verfahren 3 K 1072/20 anhängig.

Anwendungsregelungen der Finanzverwaltung zu dieser Thematik stehen derzeit ebenfalls noch aus. Insbesondere gibt es noch keine Anweisungen zur Frage, welche Nachweise für die Geltendmachung der Doppelbesteuerung im konkreten Einzelfall für die lange zurückliegenden Jahre der Einzahlung in das jeweilige Rentenversicherungssystem zu erbringen sind.

Ich beantrage deshalb, meinen Einspruch bis zum Ergehen dieser Anweisungen bzw. bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und des BFH in den o.g. Verfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen zu lassen.